

BGer 9C 194/2020 vom 30. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_194_2020

FR: TF 9C 194/2020 du 30 mars 2020

IT: TF 9C 194/2020 del 30 marzo 2020

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
30.03.2020 9C 194/2020 (9C_194/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.03.2020 9C 194/2020 (9C_194/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 30.03.2020 9C 194/2020 (9C_194/2020)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_194/2020 Urteil vom 30. März 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Easy Sana Assurance Maladie SA, c/o Groupe Mutuel, Rue des Cèdres 5, 1919 Martigny, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 15. Januar 2020 (VV.2019.82/E und VV.2019.105/E). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 6. März 2020, gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 15. Januar 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Eingabe vom 6. März 2020 diesen inhaltlichen Anforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie weder einen rechtsgenügenden Antrag enthält noch den Ausführungen etwas entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die Sachverhaltsfeststellung sei im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar; willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach Verfahrensgegenstand im kantonalen Verfahren einzig der Einspracheentscheid vom 16. April 2019 gewesen sei und es bezüglich der gegen diesen gerichteten Beschwerde wie auch mit Bezug auf den geltend gemachten Schadenersatz an einer Beschwer und damit an einem Rechtsschutzinteresse fehle, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird

nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. März 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.